

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt, Nicole Hoechst, Frank Pasemann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18928 –**

Bericht über den Entzug von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit durch die staatliche Kinderschutzbehörde „Barnevernet“ in Norwegen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Kenntnis der Fragesteller entzieht die norwegische Kinderschutzbehörde „Barnevernet“ verstärkt Kinder aus eingewanderten Familien (<https://www.nz.ch/international/europa/sorgerechtsentzug-in-norwegen-stiehlt-der-norwegische-staat-kinder-ld.18684?reduced=true> und <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-04/flucht-norwegen-sorgerecht-asyl-fluechtlinge-polen-staatsaffaere/komplettansicht>). Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sind mehr als 26 Fälle anhängig. Norwegen wurde bereits im September 2019 von der obersten Kammer des Europäischen Gerichtshofs wegen Verletzung der Menschenrechte verurteilt (<https://www.glaube.at/news/gesellschaft/menschenrechte/article/1000002808-norwegische-jugendhilfe-verletzt-menschenrechte/>). Der polnische Botschafter wurde aus Norwegen ausgewiesen, weil er sich mehrmals für Familien eingesetzt hatte, denen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden sollte (<https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-04/flucht-norwegen-sorgerecht-asyl-fluechtlinge-polen-staatsaffaere/komplettansicht>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die folgenden Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren Informationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Angesichts der sich durch die Ausbreitung des Coronavirus/ Covid-19 ergebenden besonderen Lage sind die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden personellen wie administrativen Kapazitäten und Ressourcen reduziert. Diese sind durch mit der Bewältigung der Pandemie in unmittelbarem Zusammenhang stehende, unaufschiebbare Aufgaben zum Teil gebunden. Die folgenden Angaben entsprechen daher dem aktuell verfügbaren Kenntnisstand des Auswärtigen Amtes.

1. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die staatliche Kinderschutzbehörde „Barnevernet“ Kinder aus Familien mit deutscher Staatsangehörigkeit entzogen hat?

Wenn ja, wie viele?

2. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Eltern im Falle des Kindesentzuges durch „Barnevernet“ bislang an das Auswärtige Amt gewandt?

Wenn ja, wie viele?

3. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Eltern im Falle des Kindesentzuges durch „Barnevernet“ auch an eine deutsche Vertretung in Norwegen gewandt?

Wenn ja, wie viele?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung sind aus den letzten drei Jahren insgesamt fünf solcher Fälle bekannt. Sie sind dem Auswärtigen Amt durch betroffene Familien, über den Petitionsausschuss oder von Mitgliedern des Bundestages zugetragen worden.

4. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Auswärtige Amt nach Bekanntwerden eines Kindesentzuges Kontakt mit der verantwortlichen Auslandsvertretung in Norwegen gesucht, um den betroffenen Eltern zu helfen?

Wenn ja, wie genau sieht die Hilfe aus?

Das Auswärtige Amt beobachtet die Situation vor Ort und unterstützt die Betroffenen im Rahmen seiner Möglichkeiten konsularisch. Eine rechtliche Vertretung der Interessen der Beteiligten ist dem Auswärtigen Amt nicht möglich.

5. Hält sich, nach Einschätzung der Bundesregierung, Norwegen in Bezug auf Kindesentziehung an europäische Standards, die festschreiben, dass eine Kindesentziehung nur gerechtfertigt ist, wenn physische oder psychische Gewalt im Spiel ist oder eine ernsthafte Annahme der fehlenden elterlichen Erziehungsfähigkeit gegeben ist?

Norwegen und Deutschland sind Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens, wonach die Gerichte und Behörden am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes für Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuständig sind. Norwegen ist zudem Mitglied im Europarat und hat am 15. Januar 1952 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet. Somit steht den Betroffenen der Rechtsweg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg offen. In Norwegen stellen das Gesetz in Bezug auf die Stärkung des Status der Menschenrechte im norwegischen Recht vom 21. Mai (Gesetz Nr. 30) 1999 und § 92 der Verfassung (Grunnloven) sicher, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und andere für Norwegen bindende Verträge über Menschenrechte anderen gesetzlichen Bestimmungen übergeordnet sind.

Die Bewertung, ob sich die norwegischen Behörden an diese nationalen und europäischen Vorgaben halten, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern wird durch norwegische Gerichte überprüft.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Missachtung der Menschenrechte in Norwegen durch den Entzug von Kindern und den Eingriff in die Familien, insbesondere was den Schutz der Familie und den Freiheitsentzug betrifft?

Verstöße norwegischer Kinderschutzbehörden in Einzelfällen gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die zum Teil zu Verurteilungen Norwegens geführt haben. Die norwegische Regierung hat angekündigt, diese Entscheidungen ernst zu nehmen und die gesetzlichen Regelungen, auf denen die beanstandeten Maßnahmen beruht haben, zu überprüfen.

